

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3773/19-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	05.02.2019
Ausschuss für Wirtschaft	13.02.2019
Kreistag	25.02.2019

Betr.: Mitfinanzierung des Landes an den Aufgaben der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH im Zusammenhang mit dem Luftverkehrskonzept des Landes Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, für die Aufgaben der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) im Zusammenhang mit dem Luftverkehrskonzept des Landes Brandenburg die entsprechenden Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 28.01.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Flugplatz Schönhagen ist im Rahmen einer luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG als Verkehrslandeplatz zugelassen und muss einer gesetzlichen Betriebspflicht nach § 45, § 53 LuftVZO nachkommen. Der Flugplatz ist auf der Grundlage der vorliegenden luftrechtlichen Genehmigungen und der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung vom April 2008 auf den Allgemeinen Luftverkehr in der Flugzeugklasse unter 14 t maximalem Abfluggewicht sowie für Hubschrauber mit unbegrenztem Abfluggewicht beschränkt. In diesem Segment übernimmt der Flugplatz Schönhagen öffentliche Verkehrsaufgaben in den Segmenten Arbeitsluftfahrt, Geschäftsreiseverkehr, Werksverkehr, Forschung und Entwicklung, Ausbildung sowie dem privaten Individualverkehr und Luftsport, die die Berliner Flughäfen Tegel und Schönefeld kapazitätsmäßig nicht aufnehmen können, aufgrund ihrer Betriebspflicht jedoch ohne den Flugplatz Schönhagen aufnehmen müssten.

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 5-2476/15-LR/1 am 09.11.2015 erfolgte auf der Grundlage des Leitbildes des Landkreises „Miteinander leben und die Zukunft gestalten“ die Beauftragung der Landrätin, die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu betrauen.

Der Betrauungsakt regelt die Zuwendungen des Landkreis Teltow-Fläming an die FGS mbH. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die FGS mbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben verwendet werden. Die vom Wirtschaftsprüfer im Sinne der europäischen Beihilfeleitlinien testierten Ausgaben der Daseinsvorsorge (DAWI) weisen ein Defizit von 876.000 € aus, von denen rd. 1/3 durch Überschüsse aus unternehmerischer Betätigung erwirtschaftet werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 08.01.2019 stellte die Geschäftsführung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH die aktuellen Entwicklungen des Flugplatzes vor. U.a. wurden die öffentlich erforderlichen Bestellungen der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH erläutert (siehe Anlage).

Demnach werden die Kosten für Flugsicherungsdienste nach § 27 d (1) LuftVG auf internationalen Großflughäfen vom Bund übernommen. Auf allen anderen Flugplätzen bezahlen die Kosten die Flugplatzbetreiber selbst. Somit werden die AFIS-Leistungen, wie auch andere öffentliche Leistungen, z.B. Luftaufsicht und Grenzabfertigung ohne finanziellen Ausgleich von der FGS mbH durchgeführt.

Dabei nehmen Umfang und Arbeitsaufwand diesbezüglich immer weiter zu, insbesondere für bürokratischen Aufwand und Schulungen. So mussten z. B. im Dezember alle Flugleiter außerhalb der regelmäßigen, jährlichen Schulungen an einer „Waffenschulung“ der Bundespolizei teilnehmen, da Kontrollen legal mitgeführter Waffen zum Pflichtprogramm bei der Grenzabfertigung gehören. Die Durchführung des erforderlichen Standardisierungskurses für AFIS-Spezialisten hat einen Gesamtumfang von 4 Arbeitstagen je Flugleiter plus 1 Reisetag. Dies kostet der Flugplatzgesellschaft zusätzlich Zeit und Geld, da es sich letztendlich in der Überstundenrückstellung niederschlägt.

Das Land Brandenburg hat ferner zum 01.01.2007 den Personalkostenzuschuss für die Beauftragten für Luftaufsicht (BFL) abgeschafft; nach unserer Kenntnis ist Brandenburg das einzige Bundesland. In einzelnen Bundesländern werden bis zu 100 % der Kosten übernommen. Die Bestellung zum Beauftragten für Luftaufsicht ist Voraussetzung für die Erteilung einer AFISO¹-Lizenz. Die Personalkosten für Flugleiter / BFL betragen 231 T€ pro

¹ Aeronautical Flight Information Service Officer

Jahr inkl. Arbeitgeberanteil. Der Flugplatz Egelsbach, größtmäßig mit Schönhagen vergleichbar, erhält dafür vom Land Hessen 160 T€ im Jahr. Am Flugplatz Siegerland (NRW), ebenfalls ein vergleichbarer Flugplatz, sind die Mitarbeiter der Luftaufsicht direkt beim Land angestellt.

Schönhagen nimmt unter den brandenburgischen Verkehrslandeplätzen eine besondere Rolle wahr. Er ist der einzige Flugplatz in Brandenburg, der eine Grenz- und Zollabfertigung hat und aufgrund des Instrumentenflugbetriebes wetterunabhängig erreichbar ist. Erst dadurch bietet er eine Entlastungsfunktion für die Verkehrsarten, die BER kapazitätsmäßig nicht aufnehmen kann. Ferner hat Schönhagen fast alle Flugzeuge aufgenommen, die nach dem Baubeginn aus Schönefeld umgesiedelt werden mussten und hierfür die entsprechenden Strukturen seit 2007 vollständig aus eigener Kraft geschaffen. Die GAFörderung war 2006 beendet.

Das Einzugsgebiet des Flugplatzes Schönhagen liegt in einem Umkreis von ca. 60 Fahrminuten und erstreckt sich damit weit über die Grenzen des Landkreises Teltow Fläming auf große Teile Brandenburgs. Aufgrund der intensiven Nutzung durch die Brandenburger Wirtschaft erzielt der Flugplatz eine Umwegrentabilität, die in erster Linie dem Land Brandenburg zugutekommt. Die daraus resultierenden fiskalischen Effekte liegen primär in den Bereichen Energiesteuer, Umsatzsteuer, Einkommenssteuer u.a., also Steuerarten, die nicht den Gesellschaftern Landkreis Teltow Fläming und Stadt Trebbin zugutekommen. Die kommunalen Steuereinnahmen aus Grundsteuer und Gewerbesteuer decken nur einen Bruchteil der jährlichen anfallenden Betriebskosten.

Aufgrund dieser Sachverhalte soll die Landesregierung daher aufgefordert werden, für die Aufgaben der Flugplatz Schönhagen mbH im Zusammenhang mit dem Luftverkehrskonzept entsprechende Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Anlage: Öffentlich erforderliche Bestellungen